



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-42.07/14/0001 Ht

Präsidium des Nationalrates

Wien, 5. Mai 2014

Betreff: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 - SVÄG 2014

Bezug: Ihr E-Mail vom 2. April 2014,
GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegende Intention des Gesetzgebers, die medizinische und berufliche Rehabilitation verstärkt als Einheit zu sehen und hier den Übergang zwischen beiden für den Versicherten einfacher zu gestalten, wird begrüßt.

Darüber hinaus sollte in Zukunft eine Parallelität beider Rehabilitationsformen möglich sein, da dies die Erhaltung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt deutlich verbessern würde. Durch die Verschränkung dieser Rehabilitationsformen sollte es auch möglich werden, bereits während der notwendigen medizinischen Maßnahmen mit der beruflichen Rehabilitation zu beginnen, um möglichst wenig „zeitliche Distanz“ zum Arbeitsmarkt entstehen zu lassen.

Der Hauptverband begrüßt ausdrücklich die Umsetzung des im Regierungsprogramm vorgesehenen Beschäftigungs- und Pensionsmonitorings.

Die Anmerkungen zu den Änderungen des ASVG gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis auch für die entsprechenden Regelungen der Sondergesetze bzw. des Allgemeinen Pensionsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband
Der Generaldirektor:

Seite 1

1101 R 2014 ext\Stellungnahmen\SVÄG 2014 endg.docx

Wien 3 · Kundmanngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 1

84. Novelle zum ASVG



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 - § 3a ASVG – nicht im Entwurf – allgemeiner Hinweis

Gemäß § 3a ASVG beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Im gegenständlichen Entwurf wird von diesem Grundsatz abgegangen; im Entwurf wird in unterschiedlicher Weise „gegendert“ oder innerhalb eines Paragraphen die männliche Form sowie die männlich/weibliche Schreibweise vorgesehen (vgl. § 348d ASVG).

Folgende Schreibweisen werden beispielhaft angeführt:

Bezieher/innen, Bezieher(innen) im § 26 ASVG, BezieherInnen (§ 79c ASVG), Dienstnehmer/inne/n (§ 79c ASVG), der Apotheker/die Apothekerin (§ 348d ASVG)

Ein Gesetz sollte unabhängig von seinen Novellen einen einheitlichen Schreibstil aufweisen.

Zwecks besserer Lesbarkeit wird daher vorgeschlagen, eine einheitlich durchgängige Schreibweise in Anwendung des § 3a ASVG zu verwenden.



Zu Art. 1 - § 40 Abs. 1 Z 1 ASVG – Ergänzungsvorschlag – nicht im Entwurf

Die Bestimmung über die Meldeverpflichtungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber) sollte um die neue Leistung Rehabilitationsgeld erweitert werden.

Es sollten generell anstelle der Versicherungsfälle nur die tatsächlichen Geldleistungen angeführt werden.



Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 2 Z 2 ASVG

Hinsichtlich des Begriffs „Älterenquote“ ist der Gesetzestext nicht klar. Gemeint ist offenbar der Anteil der genannten Altersgruppen an der gesamten Gruppe der Arbeitnehmer des jeweiligen Geschlechts in der jeweiligen Branche.

Dies ist legistisch zu schärfen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 2 Z 2, Abs. 3 Z 2 und Z 3 sowie Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG

Für das Monitoring wird die Verwendung des ÖNACE branchenbezogen nach der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten vorgesehen. Es fehlen jedoch Regelungen, bis zu welchem Detaillierungsgrad die Erfassung durchzuführen sein wird (Abschnitt, Abteilung, Gruppe, usw.).

Diese kann von 21 Abschnitten (ÖNACE Einsteller) über 88 Abteilungen (ÖNACE Zweisteller) sowie 272 Gruppen (ÖNACE Dreisteller) bis hin zu 615 Klassen (ÖNACE Viersteller) bzw. 701 Unterklassen (ÖNACE Fünfsteller) gehen.

Über eine Auswertung nach den Abteilungen sollte nachgedacht werden. Eine entsprechende Regelung müsste bejahendenfalls im Gesetzestext normiert werden.

Wien 3 · Kundmannngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 2 Z 4 ASVG

Unklar ist, was unter der „jeweiligen Rehabilitationsmaßnahme“ zu verstehen ist.
Dies sollte verdeutlicht werden.



Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 3 ASVG

Es wäre klarzustellen, ob diese Auswertungen Teil des Monitorings sein sollen oder ob es sich um eine sonstige Aufgabe des Hauptverbandes handelt.

Zu klären ist, ob es sich um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich handelt, die allenfalls auch eine entsprechende finanzielle Bedeckung erfordert.

Die Daten sollten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können (z. B. über das Unternehmensserviceportal), eine aktive Postversendung sollte angesichts der Tatsache, dass praktisch alle Unternehmen Internetanschlüsse besitzen, nicht vorgesehen werden.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 4 Z 2 lit. a ASVG

Die Unterscheidung nach der gewährten medizinischen Maßnahme ist aufgrund der Datenverfügbarkeit derzeit nicht leistbar. Wenn diese Daten gewünscht werden, müssen bei den Sozialversicherungsträgern die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden. Ein späteres Inkrafttreten wäre sinnvoll.

Gegebenenfalls wäre auch die Leistungshöhe relevant.

Im Klammerausdruck wären neben dem § 253f ASVG (Pensionsversicherung der Arbeiter) auch § 270b ASVG (Pensionsversicherung der Angestellten) und § 276f ASVG (knappschaftliche Pensionsversicherung) anzuführen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Evaluierung der gewährten medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 253f ASVG) – also jener mit Rechtsanspruch – auch in § 79c Abs. 5 ASVG (Rehabilitationsbericht) vorgesehen ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 4 Z 2 lit. b ASVG

Die notwendigen Maßnahmen für die Erfassung müssen bei den Pensionsversicherungsträgern erst geschaffen werden. Aufgrund des dafür erforderlichen Zeitaufwandes wäre ein späteres Inkrafttreten sinnvoll.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 4 Z 2 lit. c ASVG

Die Unterscheidung nach der gewährten beruflichen Maßnahme scheint aufgrund der Datenverfügbarkeit im ersten Bericht noch nicht vollständig leistbar.

Weiters wird angemerkt, dass im Klammerausdruck des § 79c Abs. 4 Z 2 lit. c ASVG neben § 253e ASVG (Pensionsversicherung der Arbeiter) auch § 270a ASVG (Pensionsversicherung der Angestellten) und § 276e ASVG (knappschaftliche Pensionsversicherung) anzuführen wären.



Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 4 Z 2 lit. d ASVG

Die Unterscheidung nach der gewährten beruflichen Maßnahme ist aufgrund der Datenverfügbarkeit derzeit nicht leistbar, die notwendigen Voraussetzungen müssten erst geschaffen werden.

Gegebenenfalls wäre die Leistungshöhe relevant.

Es wäre zu überlegen, diese Fälle in Hinblick auf die Gesamthaftigkeit des Rehabilitationsberichtes in Abs. 5 zu regeln.

Angemerkt wird, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Evaluierung auch durch das Arbeitmarktservice durchzuführen ist (vgl. § 83 Abs. 5 AIVG).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 4 Z 3 lit. b

Die Zuordnung nach der Systematik der ÖNACE ist rückwirkend ab dem Jahr 2008 leistbar, für die Zeit vorher gibt es keine einschlägigen Unterlagen.

Festgestellt wird, dass Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit häufig in Kombination mit unstetigen Erwerbskarrieren mit fluktuierenden Arbeitgebern aus unterschiedlichen Branchen auftreten. Die Zuordnung der Versicherungsfälle zu einzelnen Branchen ist somit nicht eindeutig möglich. Es sollte die Zuordnung in die Klasse mit der überwiegenden Tätigkeit vorgesehen werden.

Folgende Ergänzung in den Erläuterungen wird vorgeschlagen:

„Bei der Einteilung von Zugängen zu Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Rehabilitationsgeld und Umschulungsgeld nach der Systematik der ÖNACE ist nach dem Prinzip der überwiegenden Beschäftigung seit der Implementierung der ÖNACE 2008 (mit 1. Jänner 2008) vorzugehen. Beginnend mit dem ersten Monitoringbericht im Jahr 2023 soll die überwiegende Tätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Pensionsantritt herangezogen werden.“

Festzuhalten ist, dass die Aussagekraft der ermittelten Zahlen ohne die Relation zur Anzahl der Beschäftigten in der jeweiligen Wirtschaftsklasse deutlich eingeschränkt ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 79c Abs. 4 Z 4 ASVG

Nach dem Ausdruck „Kompetenzzentrum Begutachtung (§ 307g)“ wäre nach Mitteilung der VAEB der Passus „**oder der Begutachtungsstelle der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**“ anzuführen.



Zu Art. 1 Z 5 i.V.m. Z 48 - § 79c Abs. 5 i.V.m. § 683 Abs. 3 ASVG

Der Bericht nach § 79c Abs. 5 Z 2 ASVG ist erstmals für das Kalenderjahr 2015 bis zum 30. September 2016 zu erstatten. Dies sollte für sämtliche in § 79c Abs. 5 normierte Berichtspflichten gelten.

Andernfalls müssten Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, welche erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten sind (wie z. B. § 253f ASVG), bereits für einen Bericht betreffend das Kalenderjahr 2013 (Bericht, welcher bis 30. September 2014 zu erstatten ist) evaluiert werden.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 6 - § 86 Abs. 6 ASVG

Der Stichtag ist gemäß § 223 Abs. 2 ASVG zu bestimmen. Folglich sind auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen neu zu prüfen. Dabei kann es Fälle geben, bei denen zu diesem Stichtag diese Voraussetzungen für die Pensionsleistung nicht mehr erfüllt sind (z. B. Wartezeit, Berufsschutz).

Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine Schutzbestimmung mit dem Inhalt, dass die Wartezeit in diesen Fällen jedenfalls als erfüllt gilt, aufzunehmen ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 7 - § 99 Abs. 1a ASVG

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) führt diesbezüglich Folgendes aus:

„§ 99 Abs. 1a sollte lauten:

„Das Rehabilitationsgeld (§ 143a) ist durch den Krankenversicherungsträger zu entziehen, wenn sich die zu rehabilitierende Person nach Hinweis auf diese Rechtsfolge weigert, an den ihr zumutbaren medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation mitzuwirken, und zwar für die Dauer der verweigerten Mitwirkung.“

Begründung:

Nach den Erläuterungen regelt dieser Absatz die Entziehung des Rehabilitationsgeldes bei Verweigerung der Mitwirkung an zumutbaren medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation, weshalb der Begriff „Leistung“ durch die konkrete Bezeichnung ersetzt werden sollte.

Weiters wäre eine Entziehung nicht gerechtfertigt, wenn die betroffene Person anspruchsberechtigt ist, daher wäre die Wortfolge „der anspruchsberechtigten Person“ zu streichen.

Die ursprünglich in § 143a Abs. 4 ASVG geregelte Entziehung des Rehabilitationsgeldes bei Verletzung der Mitwirkungspflicht wird mit dem SVÄG 2014 in § 99 Abs. 1a ASVG transferiert. Zugleich soll dadurch hinreichend klar gestellt werden, dass die Entziehung von Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgen soll. Erst wenn der Erfolg der Maßnahme auf Dauer vereitelt wird, ist die Weiterleitung an das Kompetenzzentrum Begutachtung zwecks Prüfung der endgültigen Entziehung durch den Pensionsversicherungsträger (§ 99 Abs. 3 Z 1 lit. b sublit. bb) vorzunehmen.

Aus Sicht des Hauptverbandes darf dazu auf die Zuständigkeitsbestimmung des § 143a Abs. 1 ASVG verwiesen werden, wonach die Zuerkennung durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers erfolgt.



Zu Art. 1 Z 8 - § 99 Abs. 3 ASVG – allgemeiner Hinweis

§ 99 Abs. 3 ASVG sollte insofern eine Erweiterung für Versicherte erfahren, als eine bereits vorgesehene berufliche Maßnahme der Rehabilitation durch das AMS nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auch hier ist das ursprüngliche Leistungsfeststellungsverfahren durch den Pensionsversicherungsträger bescheidmäßig samt Feststellung des Berufsfeldes abgeschlossen. Damit wäre konsequent, wenn auch hier die betroffenen Versicherten eine einheitliche rechtliche Behandlung erfahren würden.

Folgende Fallkonstellationen wären zu beachten:

Das Rehabilitationsziel ist weiterhin erreichbar

Der Versicherte hat die berufliche Maßnahme der Rehabilitation entsprechend fortzusetzen, wenn im Gesundheitszustand keine Änderung eingetreten ist (hier vor allem bei kurzfristigen Erkrankungen, die de facto keine Auswirkungen auf das Leistungskalkül des Versicherten nach sich ziehen).

Das Rehabilitationsziel ist vorübergehend nicht erreichbar

So kann bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Unfall, psychische oder physische Verschlechterung, etc.) wiederum eine medizinische Rehabilitation erforderlich sein. Damit liegt nach wie vor vorübergehende Invalidität vor, die ex ante keinen Pensionsanspruch eröffnet!

Das Rehabilitationsziel ist auf Dauer nicht mehr erreichbar

Wird festgestellt, dass der Versicherte ohne sein Verschulden auf Dauer nicht in der Lage ist, eine zweckmäßige berufliche Maßnahme der Rehabilitation zu absolvieren, so soll der Versicherte wie bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation von Amts wegen eine Pensionsleistung erhalten können.

Das Rehabilitationsziel wurde vereitelt

Wird festgestellt, dass der Versicherte das Rehabilitationsziel durch nicht oder nicht gehörige Mitwirkung vereitelt hat, so gilt auch hier, dass er sich so behandeln lassen muss, als ob durch die zumutbare und zweckmäßige Maßnahme der beruflichen Rehabilitation die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt möglich wäre. Dies bedeutet, dass der Versicherte auf Grund der rechtlichen Verweisbarkeit auf den Rehabilitationsberuf nicht mehr vorübergehend invalid ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zur Vollständigkeit wird angemerkt, dass die Frage, ob der Versicherte in weiterer Folge vom Arbeitsmarktservice auf einen geringer qualifizierten Beruf verwiesen werden kann oder nicht, keine Angelegenheit der Pensionsversicherung ist. Eine entsprechende verfahrensrechtliche Regelung wäre hier auch im AIVG für alle beteiligten Parteien wünschenswert.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 8 - § 99 Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG

Nach dem Ausdruck „Kompetenzzentrums Begutachtung (§ 307g)“ wäre der Passus „**oder der Begutachtungsstelle der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**“ anzuführen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 9 - § 103 Abs. 1 Z 5 ASVG

§ 143c ASVG betrifft den Kostenersatz der Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherungsträger, der zudem auch anteilige Verwaltungskosten und Krankenversicherungsbeiträge beinhaltet. Aufzurechnen mit der Versichertenleistung (Pension) wäre jedoch ein für denselben Zeitraum ausgezahltes Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG.

Die Formulierung wäre anzupassen.

Der Hauptverband hat in den Richtlinien für das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit dem Arbeitsmarktservice bei der Durchführung der medizinischen und beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit 2013 (§ 13 Abs. 1 Z 2 RZR 2013; avsv Nr. 157/2013) folgende Formulierung gewählt:

„... von Versicherungsträgern erbrachte Leistungen für den gleichen Zeitraum, deren Zahlung durch den Rechtsgrund der neu anfallenden Leistung zu Unrecht erbracht wurden.“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 14 - § 116 Abs. 1 Z 2 ASVG

Die Aufnahme des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit in § 116 ASVG wird abgelehnt. Diesen Versicherungsfall zu einem Versicherungsfall der *Krankenversicherung* zu machen, würde mehr Verwirrung als Klarheit schaffen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen handelt es sich unseres Erachtens dabei nicht um eine Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Es wird zwar die Geldleistung von den Krankenversicherungsträgern ausbezahlt, der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit selbst fällt aber nach wie vor in die Sphäre der Pensionsversicherung. Daher wurde folgerichtig nur die Geldleistung in § 117 ASVG angeführt.

Eine Aufnahme dieses Versicherungsfalls in § 116 ASVG würde zur Folge haben, dass die Krankenversicherungsträger für den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit Vorsorge zu treffen haben. Dies könnte bedeuten, dass sämtliche daraus zu erbringenden Leistungen von der Krankenversicherung zu erbringen sind.

Der Versicherungsfall sollte weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherung bleiben, aus dem die Krankenversicherungsträger Leistungen für die Pensionsversicherung erbringen und diese samt dem damit verbundenen Aufwand von der Pensionsversicherung ersetzt bekommen.

Die Normierung von Rehabilitationsgeld und Case Management in § 117 ASVG als Leistungen der Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall der Pensionsversicherung ist ausreichend.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 17 - § 143a Abs. 2 erster Satz ASVG

Gemäß dem Entwurf soll der Ausdruck „aus der letzten Erwerbstätigkeit“ durch den Ausdruck „aus der letzten unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes“ ersetzt werden.

Unklar ist, ob durch den Ausdruck „im Sinne“ auch unselbständig Erwerbstätigkeiten nach dem B-KUVG erfasst sind.

Aus Sicht der ööGKK erscheint dazu erwähnenswert, dass für die „neuen Vertragsbediensteten“ nach B-KUVG mit einem karenzierten Dienstverhältnis, für die sich die Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen ergibt, ebenfalls die letzte Erwerbstätigkeit nach dem ASVG maßgeblich ist, obwohl § 85 B-KUVG hier eine gesonderte Bemessungsregel vorsieht. Sollte ein Bezieher von Rehabilitationsgeld in seinem bisherigen Erwerbsleben ausschließlich als „neuer Vertragsbediensteter“ nach dem B-KUVG versichert gewesen und sein Dienstverhältnis nunmehr karenziert sein, würde die Einschränkung auf eine Erwerbstätigkeit nach dem ASVG zur Ermittlung von Rehabilitationsgeld in Höhe des Mindestbetrages (Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende) führen. Sollte der Gesetzgeber für diese neuen Vertragsbediensteten die bestehende Pensionsversicherung nach dem ASVG als ausreichend ansehen, um den Gesetzeswortlaut erfüllen zu können („unselbständige Erwerbstätigkeit nach dem ASVG“), wäre zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen sinnvoll.

Die neue Formulierung sollte nach Ansicht der stmkgkk daher lauten: „aus der letzten unselbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes oder nach dem B-KUVG“.

Weiters soll durch die Änderung des Ausdrucks „Zeiten des Krankengeldbezuges“ in „Zeiten des Krankengeldanspruches“ erreicht werden, dass das Rehabilitationsgeld de facto zum selben Zeitpunkt wie das Krankengeld erhöht wird. Da jedoch der Anspruch auf Krankengeld erst ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit besteht (§ 138 Abs. 1 ASVG), wird dieses Ziel nicht erreicht.

Es wäre eine gänzliche Angleichung an § 141 Abs. 2 ASVG erforderlich. Der letzte Teil des ersten Satzes sollte wie folgt angepasst werden:

„..., wobei bei Vorliegen von unmittelbar vorangehenden Zeiten des Krankengeldanspruches die nach § 141 Abs. 2 ermittelten Tage anzurechnen sind.“



Zu Art. 1 Z 18 - § 143a Abs. 3 und 4 ASVG

Sollte die Regelung in der Form des Entwurfes umgesetzt werden, ist Folgendes anzumerken:

Zu § 143a Abs. 3 erster Satz

Laut Erläuterungen soll durch § 143a Abs. 3 erster Satz ASVG klargestellt werden, dass die Verweisung auf § 143 Abs. 1 Z 3 ASVG auch auf das Rehabilitationsgeld anzuwenden ist. Da im § 143 Abs. 1 Z 3 ASVG nur das Ruhen von Krankengeld geregelt wird, wäre das Wort „sinngemäß“ zu ergänzen.

§ 143a Abs. 3 erster Satz normiert die Rechtsfolge bei Zusammentreffen von Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Dies betrifft nicht nur das ursprüngliche Dienstverhältnis vor dem Rehabilitationsgeldbezug, sondern auch danach aufgenommene bzw. weitergeführte. Geht eine Person beispielsweise aus einem Beschäftigungsverhältnis in Krankenstand, ruht das Rehabilitationsgeld bei einer vollen Entgeltfortzahlung zur Gänze und bei halber Entgeltfortzahlung zur Hälfte und zwar auch dann wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wurde.

Beispiel:

Eine Person bezieht Rehabilitationsgeld, gibt ihre Beschäftigung aber nicht auf, sondern nimmt die Arbeit nach dem Krankenstand wieder auf und erhält Teilrehabilitationsgeld. Nach einiger Zeit geht sie neuerlich in Krankenstand und erhält Entgeltfortzahlung. Nach § 143a Abs. 3 erster Satz würde es nun zum Ruhen des Rehabilitationsgelds kommen. Gleiches gilt, wenn die Person das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis zwar gelöst hat, aber eine neue Beschäftigung annimmt und aus dieser dann im Krankenstand ist. Das würde aber bedeuten, dass während der aktiven Ausübung der Beschäftigung ein Teilrehabilitationsgeld gebührt, im Krankenstand aber gar keines, wenn voller Entgeltfortzahlungsanspruch besteht.

Eine Ausnahme für Entgeltfortzahlungen, die nicht aus der Beschäftigung stammen, aus der der Anspruch auf Teilrehabilitationsgeld besteht, ist nicht normiert. Laut Erläuterungen wäre dies aber so vorgesehen. Die Ruhensbestimmung sollte vermutlich nur für jene Fälle gelten, in denen es vor dem Rehabilitationsgeldbezug einen Krankenstand mit Entgeltfortzahlung gibt und die Entgeltfortzahlung in den Rehabilitationsgeldbezug hineinreicht, jedoch nicht für Krankenstände, die erst während des Rehabilitationsgeldbezugs eintreten.

Eine entsprechende Regelung wäre zu ergänzen.



§ 143a Abs. 3 erster Satz könnte daher lauten: „*Trifft der Anspruch auf Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung zusammen, so ist § 143 Abs. 1 Z 3 ASVG anzuwenden, außer die Entgeltfortzahlung gebührt anlässlich einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die nach der Zuerkennung des Rehabilitationsgelds eingetreten ist.*

Andernfalls würde bei jedem „Krankenstand“ (z. B. Grippe) bei einer neben dem Rehabilitationsgeldbezug zulässig ausgeübten (ein Teilrehabilitationsgeld auslösenden) Erwerbstätigkeit das Rehabilitationsgeld wegen Entgeltfortzahlung ruhen.

Zu § 143a Abs. 3 zweiter Satz

Ein Teilkrankengeld aufgrund eines Rehabilitationsgeldbezugs wird nicht in § 140 ASVG als Krankengeldbezug angeführt, der auf die Höchstanspruchsdauer anzurechnen ist. § 143a Abs. 3 zweiter Satz ist demnach so zu verstehen, dass Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld auf Grund des Rehabilitationsgeldbezugs ruht, nur dann nicht anzurechnen sind, wenn das Krankengeld zur Gänze ruht, obwohl nicht explizit auf ein gänzliches Ruhen abgestellt wird. Den Erläuterungen nach, sind die Zeiten eines Teilkrankengelds auf die Höchstanspruchsdauer anzurechnen. Dann wäre aber § 143a Abs. 3 letzter Satz überflüssig.

Zu § 143a Abs. 3 letzter Satz

Im Abs. 3 letzter Satz wäre der Halbsatz: „die auf eine satzungsmäßige Mehrleistung nach § 141 Abs. 3 zurückzuführen sind“ zu streichen. Es gibt auch andere Gründe für eine höhere Leistung und es wäre klargestellt, dass auch bei teilweisem Krankengeldbezug die Aussteuerung eintritt.

Zu § 143a Abs. 4

Der Begriff „Erwerbseinkommen“ ist gemäß § 91 Abs. 1 Z 1 ASVG bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit das Entgelt. Darunter fällt unseres Erachtens auch eine Entgeltfortzahlung. Abs. 4 des Entwurfs widerspricht daher dem Abs. 3, wonach bei einer Entgeltfortzahlung ein Ruhen nach § 143 Abs. 1 Z 3 ASVG (sinngemäß) eintreten soll. Fälle von Entgeltfortzahlung müssten daher aus der Bestimmung des Abs. 4 ausgenommen werden.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 - § 199 Abs. 3 ASVG – Ergänzungsvorschlag - nicht im Entwurf

Auf das Übergangsgeld, das einem Versehrten nach § 199 Abs. 1 ASVG gewährt wird, ist unter anderem eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit anzurechnen.

Mit Inkrafttreten des SRÄG 2012 gebührt Versicherten, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, bei Vorliegen von vorübergehender Invalidität/Berufsunfähigkeit anstelle einer bisher befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nunmehr Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG oder Umschulungsgeld gemäß § 39b AlVG.

Für jene Versicherten, die mangels Vorliegen von Berufsschutz nur Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben, aber gleichzeitig als Versehrte für die Dauer einer Ausbildung nach § 198 Abs. 2 Z 1 ASVG ein Übergangsgeld aus der Unfallversicherung beziehen, ist eine Anrechnungsbestimmung auch für das Rehabilitationsgeld aufzunehmen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 - § 255 Abs. 2 ASVG – Ergänzungsvorschlag – nicht im Entwurf

Während in § 255 Abs. 4 ASVG nunmehr eine Klarstellung erfolgt, dass auch Monate des Bezuges von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld die Rahmenfrist erstrecken, hat eine entsprechende Bestimmung in Abs. 2 hinsichtlich der erforderlichen Hälftedeckung nicht Eingang gefunden.

Da der Bezug von Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld hier den Verlust eines bestehenden Tätigkeitsschutzes verhindern soll, wäre eine entsprechende Schutzbestimmung auch in § 255 Abs. 2 ASVG aufzunehmen. Andernfalls läuft der Versicherte Gefahr, durch eine medizinische bzw. berufliche Maßnahme der Rehabilitation in weiterer Folge einen bestehenden Berufsschutz zu verlieren (vgl. hierzu jüngst OGH vom 25.2.2014 zu 10 ObS 12/14h).

Die Rahmenfristerstreckung um Zeiten einer Teilpflichtversicherung bei Bezug von Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld sollte daher durch den Gesetzgeber auch in § 255 Abs. 2 ASVG vorgenommen werden.



Zu Art. 1 Z 22 - § 255 Abs. 4 Z 1 ASVG

Es wären auch die Parallelgesetze (§ 133 Abs. 3 GSVG und § 124 Abs. 2 BSVG, jeweils letzter Satz) anzupassen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 – §§ 255a, 273a, 280a ASVG – Ergänzungsvorschlag – nicht im Entwurf

§ 354 Z 4a ASVG wird mit dem SVÄG 2014 um die Feststellung der Invalidität (§§ 255a, 280a) oder der Berufsunfähigkeit (§ 273a) ergänzt, weshalb der Verweis im letzten Satz der §§ 255a, 273a und 280a ASVG auf „§ 354 Z 4a“ zu korrigieren ist.

Die §§ 255a, 273a und 280a ASVG sollten um folgenden Satz ergänzt werden:

„Ein Antrag auf Feststellung ist nicht zulässig, wenn der Versicherte bereits die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt hat.“

Begründung:

Ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension soll ein Antrag auf Feststellung der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit nicht mehr zulässig sein, da in diesen Fällen kein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung besteht.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 24 - § 261c Abs. 1 ASVG

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) regt an, dass in den hier betroffenen Fällen auch kein Pensionsversicherungsbeitrag eingehoben wird.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 24 i.V.m. Art. 4 Z 1 - § 261c ASVG i.V.m. § 284c ASVG (nicht im Entwurf) und § 5 Abs. 4 APG

In § 284c ASVG ist der Wert „91,76“ durch den Wert „**92,24**“ zu ersetzen.

Anzumerken ist, dass eine mit § 261c ASVG korrespondierende Anpassung des im § 284c ASVG angeführten Wertes von 99,79 im gegenständlichen Entwurf nicht vorgesehen ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 - § 324 Abs. 3 und 4 ASVG – Ergänzungsvorschlag – nicht im Entwurf

Gemäß § 324 Abs. 4 ASVG ist Abs. 3 sinngemäß auch in den Fällen anzuwenden, in denen eine renten-(pensions-)berechtigte Person nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach § 179a des Strafvollzugsgesetzes auf Kosten des Bundes in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht ist, und zwar so, dass der vom Anspruchsübergang erfasste Betrag dem Bund gebührt. Diesen Betrag kann der Versicherungsträger unmittelbar an jene Anstalt oder Einrichtung auszahlen, in der die renten-(pensions-)berechtigte Person untergebracht ist.

Da § 324 Abs. 4 ASVG nur auf „renten-(pensions-)berechtigte Personen“ abstellt, ist nach unserer Rechtsauffassung ein Ersatzanspruch einer diesbezüglichen Justizanstalt bzw. Einrichtung gegenüber einem Krankenversicherungsträger im Zusammenhang mit Rehabilitationsgeldbezug die rechtliche Grundlage entzogen und wäre nach unserer Sicht eine dementsprechende Adaptierung angezeigt.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 35 - § 362 Abs. 4 Z 1 ASVG

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) führt dazu Folgendes aus:

Mit dem vorliegenden Entwurf bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass grundsätzlich ein einheitliches Verfahren anzunehmen ist, wenn nach den Feststellungen des Pensionsversicherungsträgers vorläufige Invalidität gegeben ist. Damit soll der Wechsel vom Rehabilitationsgeldbezug zum Umschulungsgeldbezug und umgekehrt möglichst ohne Bezugsunterbrechung gewährleistet werden. Damit sind Ausnahmebestimmungen bezüglich einer neuerlichen Antragstellung auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit entbehrlich.

Stellt daher der Pensionsversicherungsträger bei Beziehern von Rehabilitationsgeld fest, dass

- berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, so ist das Rehabilitationsgeld nach § 99 Abs. 3 Z 1 lit. b sublit. cc ASVG zu entziehen. Im Bescheid über die Entziehung der Anspruchsvoraussetzung für das Rehabilitationsgeld ist zugleich anzuführen, dass nunmehr berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind. Damit muss zum Zeitpunkt der bescheidmäßigen Entziehung auch das jeweils in Betracht kommende Berufsfeld bereits festgestellt sein, wie auch darüber bescheidmäßig abzusprechen ist. Mit der bescheidmäßigen Feststellung des Berufsfeldes kann der Versicherte in weiterer Folge beim AMS das Umschulungsgeld beantragen. Ein neuerlicher Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (ev. auch in der Sperrfrist von 18 Monaten) ist daher weder erforderlich noch zielführend.
- die Realisierbarkeit medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation nicht oder nicht mehr gegeben ist (= dauernd invalid bzw. berufsunfähig), so ist auch hier die Anspruchsvoraussetzung für das Rehabilitationsgeld nach § 99 Abs. 3 Z 1 lit. b sublit. dd ASVG zu entziehen. In weiterer Folge fällt die Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ohne weitere Antragstellung nach § 86 Abs. 6 ASVG an. Ein Antrag des Rehabilitationsgeldbeziehers (ev. auch innerhalb der Sperrfrist von 18 Monaten) ist somit auch hier zur Gänze entbehrlich.

Seitens des Hauptverbandes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Gesetzeswortlaut unter lit. a die zweckmäßigen und zumutbaren beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bzw. unter lit. b mangelnde Realisierbarkeit medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation nennt. Die Erläuterungen führen dazu aus,



dass die Sperrfrist auch dann entfällt, wenn der Pensionsversicherungsträger feststellt, dass berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind oder – im Gegenteil – unrealisierbar sind. Es wäre eine eindeutige Festlegung bzw. Ergänzung im Gesetzestext wünschenswert.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 36 - § 366 Abs. 4 ASVG

Im zweiten Teilsatz wäre folgende Ergänzung vorzunehmen: „... als Antrag auf Feststellung der Invalidität nach § 255a (**§ 280a**) oder nach ...“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 38 - § 367 Abs. 4 ASVG

Gemäß § 116 Abs. 1 Z 2 sollen nach dem Entwurf die Aufgaben der Krankenversicherung um den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ergänzt werden (siehe jedoch die dortigen Einwände!). Unseres Erachtens wäre in diesem Zusammenhang im § 367 Abs. 4 erster Satz bzw. letzter Absatz, erster Satz, der Versicherungsträger auf Pensionsversicherungsträger zu ändern.

Die vorgenommene Ergänzung im § 367 Abs. 4 letzter Satz ASVG ist hinsichtlich jener verfahrensrechtlichen Bestimmungen schwer nachvollziehbar, wenn das Verfahren von Amts wegen neu eingeleitet wird. Somit sollte hier ein neuer Abs. 4a eingefügt werden. Auf Grund der unterschiedlichen Fallkonstellationen sollte hier auch zur Vermeidung von unzulässigen Wiederholungsbescheiden eine entsprechende Differenzierung vorgenommen werden.

Liegt weiterhin vorübergehende Invalidität vor, ist aber nunmehr eine berufliche Maßnahme der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar, so könnte der Gesetzesvorschlag wie folgend lauten:

„Bei Entziehung des Rehabilitationsgeldes nach § 99 Abs. 3 Z 1 lit. b sublit. cc haben die Feststellungen nach Z 3 mit der Entziehung der Anspruchsvoraussetzungen für das Rehabilitationsgeld zu erfolgen.“

Liegt dagegen dauernde Invalidität vor, so ist zugleich über den Pensionsanspruch abzusprechen. Der Gesetzesvorschlag könnte daher lauten:

„Bei Entziehung des Rehabilitationsgeldes nach § 99 Abs. 3 Z 1 lit. b sublit. dd ist zugleich die Pensionsleistung zuzuerkennen.“

Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass auch im verfahrensrechtlichen Teil ein Wechsel von einer nicht erfolgreichen beruflichen Maßnahme der Rehabilitation entsprechend berücksichtigt werden sollte (so zum Rehabilitationsgeld bei weiterhin bestehender vorübergehender Invalidität bzw. zur Pensionsleistung bei dauernder Invalidität).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 48 - § 683 Abs. 1 ASVG

Das rückwirkende Inkrafttreten von Bestimmungen sollte auf Bestimmungen bzw. Fälle beschränkt werden, in denen dies zwingend erforderlich ist (bspw. aufgrund des Stichtages der Pensionsversicherung).

Das in Z 2 normierte rückwirkende Inkrafttreten von § 143a mit 1. Jänner 2014 hätte die bereits dritte Aufrollung sämtlicher Fälle zur Folge (nach Neuberechnungen aufgrund der Besteuerung und aufgrund der Angleichung der Höhe an die Pension).

Dies sollte unbedingt vermieden werden.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 2

Änderung des GSVG



Zu Art. 2 - § 194 Z 2 lit. a GSVG – nicht im Entwurf; Ergänzungsvorschlag

Am Ende des § 194 Z 2 lit. a sollte folgender Passus angefügt werden:

„§§ 361, 362, 366, 367 ASVG sind in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden;“

Begründung:

Die mit Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012, BGBl. Nr. 3/2013) im ASVG vorgenommenen Änderungen im Bereich der geminderten Arbeitsfähigkeit (Abschaffung der befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation, etc.) sind im GSVG nicht vorgesehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist daher erforderlich, um bestimmte verfahrensrechtliche Bestimmungen rechtskonform anwenden zu können (vgl. die Übergangsbestimmung des § 669 Abs. 5 ASVG).

Zu Art. 2 Z 3 - § 355 Z 2 GSVG

Das Wort „**rückwirkend**“ wäre voranzustellen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 3

Änderung des BSVG



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 3 Z 4 - § 347 Z 2 BSVG

Das Wort „**rückwirkend**“ wäre voranzustellen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 4

12. Novelle zum APG



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 4 Z 4 - § 25 Abs. 6 APG

Die Bestimmung sollte nach Ansicht der Pensionsversicherungsanstalt wie folgt geändert werden:

„Im Fall der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension nach den Abs. 3 bis 5 ist für den Wegfall § 9 Abs. 1 anzuwenden und für die Erhöhung nach Vollendung des Regelpensionsalters ist § 9 Abs. 2 so anzuwenden, dass die Leistung für jeden Monat, in dem eine vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs. 12 ASVG sowie nach § 617 Abs. 13 ASVG weggefallen ist, um 0,55 % und für jeden Monat, in dem eine vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs. 14 ASVG weggefallen ist, um 0,312 % zu erhöhen ist.“

Begründung:

Durch diese vorgeschlagene Ergänzung wird klargestellt, dass eine weggefallene vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs. 12 ASVG und § 617 Abs. 13 ASVG analog einer Korridorpension und eine weggefallene vorzeitige Alterspension nach § 607 Abs. 14 ASVG analog einer Schwerarbeitspension zu erhöhen ist.

Eine entsprechende Klarstellung wäre nach Ansicht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern auch für vorzeitige Alterspensionen nach § 25 Abs. 3 bis 5 APG erforderlich.



Zu Art. 4 Z 5 - § 26 Abs. 2 APG

Der letzte Satz sieht eine Ausnahme für Pensionsleistungen, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, vor.

Aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß § 551 Abs. 7 ASVG wurden Pensionsleistungen mit Stichtagen ab 1. Jänner 1993 bis inklusive 1. Juni 1993 nach den ab 1. Juli 1993 geltenden Bestimmungen berechnet, wenn die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und damit die Anwendung der geänderten Berechnungsvorschriften zu einem günstigeren Ergebnis für den Versicherten führte.

Auch diese Pensionsleistungen wären grundsätzlich in die Ausnahme mit einzubeziehen. Der letzte Satz wäre demnach wie folgt abzuändern:

„Dies gilt nicht für Pensionsleistungen im Sinne des ersten Satzes, die nach den am 30. Juni 1993 geltenden Rechtsvorschriften festgestellt wurden; in diesen Fällen sind für die Ermittlung des Ausmaßes einer vorzeitigen Alterspension nach § 253a ASVG, § 131a GSVG bzw. § 122a BSVG oder nach § 253b ASVG, § 131 GSVG bzw. § 122 BSVG und einer Alterspension nach § 253 ASVG, § 130 GSVG bzw. § 121 BSVG die Bestimmungen des ASVG oder GSVG oder BSVG anzuwenden.“

Allerdings sollte durch die im Rahmen des 2. StabG 2012 beschlossenen Änderungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) – insbesondere durch den Entfall der Parallelrechnung und die Einführung einer Kontoerstgutschrift – die Pensionsberechnung für alle Versicherten, die in den Anwendungsbereich des APG fallen, vereinheitlicht werden und dadurch mehr Übersicht und Transparenz erreicht werden.

Würde man tatsächlich bei jenen Pensionsleistungen, die nach den am 30. Juni 1993 geltenden Rechtsvorschriften ermittelt wurden, von der Feststellung einer Kontoerstgutschrift absehen und die Umwandlung in eine (vorzeitige) Alterspension weiterhin nach den Bestimmungen des ASVG, GSVG bzw. BSVG durchführen, würde das nicht nur der eigentlichen Absicht der Vereinheitlichung der Pensionsberechnung entgegen stehen, vielmehr müssten sämtliche Berechnungsprogramme weiterhin aufrechterhalten bzw. gewartet werden, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

Nach Ansicht der Pensionsversicherungsanstalt sollte somit § 26 Abs. 2 APG ausnahmslos für alle ab 1. Jänner 1955 geborenen Versicherten, die am 1. Jänner 2014 Anspruch auf eine Pensionsleistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbs-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

unfähigkeit oder auf Sonderruhegeld nach Art. X NSchG haben, Anwendung finden.

Ergänzend sollte durch eine Übergangsbestimmung geregelt werden, dass bereits seit dem 1. Jänner 2014 (bis zum Inkrafttreten des SVÄG 2014) umgewandelte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen oder Sonderruhegelder nur dann nach den neuen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 bis 5 APG neu zu berechnen sind, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 4 Z 5 - § 26 Abs. 4 APG

In Z 1 sollte der Ausdruck „nach dem Ende des Leistungsanspruchs“ entfallen.

Begründung: Ein neuerlicher Versicherungsfall kann auch bei laufendem Pensionsanspruch eintreten (z. B. in Fällen des § 133 Abs. 4 GSVG bzw. des Art. III Abs. 4 der 10. GSVG-Novelle, BGBl. 1986/112). Die Gründe, die für die vorgeschlagene Regelung angeführt werden, gelten auch in diesen Fällen. Die Berechnung sollte daher nach den gleichen Regelungen erfolgen, wie bei einem Versicherungsfall, der erst nach dem Ende des Leistungsanspruchs eintritt.

Im letzten Satz wäre weiters bei der Anführung der § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c und § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b die Gesetzesbezeichnung „ASVG“ zu ergänzen.

Weiters fällt auf, dass bei einem weiteren Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit kein Abschlag erfolgen soll (Leistung wird nach § 5 Abs. 1 berechnet). Es ist zu vermuten, dass bei dieser Bestimmung zunächst nur die Alterspension im Fokus stand oder ist dies tatsächlich beabsichtigt?



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 4 Z 5 - § 26 Abs. 4 und 5 APG

Tritt in den Fällen des § 26 Abs. 2 APG nach dem Ende des Leistungsanspruchs (erneut) der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit oder der Versicherungsfall des Alters ein, so kommt bei der Feststellung des Ausmaßes der neuen Leistung ausschließlich § 5 Abs. 1 APG (Gesamtgutschrift geteilt durch 14) zur Anwendung.

Daher wären außer der Nichtberücksichtigung von Zurechnungsmonaten auch keine Zuschläge und Abschläge zu ermitteln. Bei einer Inanspruchnahme z. B. einer Korridorpension würde diese ohne Abschläge (0,425 % pro Monat des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter) gebühren.

Dies stellt eine Ungleichbehandlung zu jenen Versicherten dar, die am 1. Jänner 2014 keine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension bezogen haben.

Versicherungszeiten bzw. Beitragsgrundlagen aus einer Teilpflichtversicherung auf Grund des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld sind bei der Berechnung nach § 26 Abs. 4 APG bzw. bei der Feststellung der Versicherungszeiten nach § 26 Abs. 5 APG außer Betracht zu lassen.

Es ist daher erforderlich, dass in Fällen nach § 26 Abs. 2 APG diese Versicherungszeiten nicht im Pensionskonto angezeigt werden, da andernfalls eine höhere Gesamtgutschrift im Pensionskonto ausgewiesen wird (in der Versichertensicht ersichtlich), als tatsächlich bei der Pensionsberechnung zu berücksichtigen ist.

Die Bestimmung sollte auf Vorschlag der SVA und der SVB wie folgt lauten:

„Abweichend von § 12 bleiben bei der Ermittlung der Teil- und Gesamtgutschrift in Fällen des § 26 Abs. 2 die Beitragsgrundlagen aus einer Teilpflichtversicherung auf Grund des Bezuges von Rehabilitationsgeld (§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. c) oder Umschulungsgeld (§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. b) außer Betracht.“



Zu Art. 4 Z 5 - § 26 Abs. 5 APG

§ 26 Abs. 5 APG erster Halbsatz sollte nach Vorschlag der Pensionsversicherungsanstalt wie folgt lauten:

„Eine Feststellung des Ausmaßes einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters nach Abs. 4 ist ausgeschlossen, wenn bei Vorliegen einer Kontoerstgutschrift nach Abs. 2 seit der Zuerkennung der Pensionsleistung (des Sonderruhegeldes) keine weiteren Versicherungszeiten erworben worden sind.“

Begründung:

Nach den Erläuterungen zu § 26 Abs. 2 bis 6 APG vorletzter Absatz, soll die Neufeststellung einer Alterspension nach § 26 Abs. 5 APG erst bei Erreichung des Regelpensionsalters ausgeschlossen werden, wenn „seit der Zuerkennung der Pension“ keine weiteren Versicherungszeiten erworben wurden.

Ein solcher Entfall der „Neufeststellung“ einer Alterspension erst bei Erreichung des Regelpensionsalters würde jedoch dazu führen, dass die Höhe einer Korridorpension, die direkt im Anschluss an eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension gebühren würde, jedenfalls nach § 26 Abs. 4 APG festzustellen wäre (auch wenn seit Beginn der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension keine weiteren Versicherungszeiten erworben wurden). Die Korridorpension würde dann in Höhe der ermittelten Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ohne Abschlag gebühren. In der Folge wäre die Korridorpension teilweise (weit) höher als die zuletzt bezogene Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension.

Die erwähnten Auswirkungen treffen gleichermaßen auf Fälle zu, in denen ein Sonderruhegeld gemäß Art. X Abs. 4 Z 2 NSchG in eine vorzeitige Alterspension gemäß § 253b ASVG übergeht, ohne das während des Bezuges weitere Versicherungszeiten erworben wurden. Auch hier wäre vor der Erreichung des Regelpensionsalters die vorzeitige Alterspension nach § 26 Abs. 4 APG (neu) zu berechnen.

Um in diesen Fällen eine solche Erhöhung der Korridorpension bzw. der übergegangenen vorzeitigen Alterspension auszuschließen, sollte § 26 Abs. 5 APG erster Halbsatz wie vorgeschlagen geändert werden und in den Erläuterungen der Klammerausdruck „bei Erreichung des Regelpensionsalters“ gestrichen werden. Damit würde sichergestellt, dass eine „Neufeststellung“ des Ausmaßes der Korridorpension bzw. der vorzeitigen Alterspension auch vor der Erreichung des Regelpensionsalters jedenfalls ausgeschlossen ist, wenn nach dem Stichtag der



Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension (des Sonderruhegeldes) keine weiteren Versicherungszeiten erworben wurden.

Die Alterspension soll nach § 26 Abs. 5 APG, wenn keine weiteren Versicherungszeiten erworben wurden, nicht nach § 26 Abs. 4 APG, sondern weiter im Ausmaß der zuletzt bezogenen Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension (des zuletzt bezogenen Sonderruhegeldes) gebühren. Wird jedoch die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension nicht bis zum Stichtag der Alterspension bezogen, wäre zu regeln, wie in solchen Fällen die Höhe der Alterspension ermittelt werden soll. Soll zum Beispiel die bereits weggefallene Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension bis zum Stichtag der Alterspension händisch aufgewertet werden oder soll die Alterspension trotzdem nach § 26 Abs. 4 APG berechnet werden?

Beispiel:

Versicherte geboren am 2.1.1964, befristete IV-Pension von 1.3.2013 bis 28.2.2015, Rehabilitationsgeld von 1.3.2015 bis 31.7.2024, während des Pensions- bzw. Rehabilitationsgeldbezuges wurden keine weiteren Versicherungszeiten erworben, Stichtag der Alterspension: 1.8.2024.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass im § 26 Abs. 5 APG zweiter Halbsatz bei Anführung der § 8 Abs. 1 Z 2 lit. c und § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b die Gesetzesbezeichnung „ASVG“ zu ergänzen wäre.

Im ersten Satz wäre weiters auf Vorschlag der SVA der Begriff „*Alterspension*“ durch „**Pension**“ zu ersetzen.

Begründung:

In Abs. 4 werden Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters und der Erwerbsunfähigkeit (geminderten Arbeitsfähigkeit) genannt. Die ausschließliche Nennung der Alterspension in Abs. 5 würde bedeuten, dass die in Abs. 4 angeführten Versicherungszeiten bei einem neuerlichen Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit (geminderten Arbeitsfähigkeit) berücksichtigt würden. Auch wenn derartige Fälle in der Praxis selten auftreten werden, gelten die Gründe, die für den Ausschluss der Anrechnung bei der Alterspension angeführt werden, in gleicher Weise für die Erwerbsunfähigkeitspension. Der Ausschluss sollte daher für alle nachfolgenden Versicherungsfälle normiert werden.



Zu Art. 4 Z 5 - § 26 Abs. 6 APG

§ 26 Abs. 6 APG sollte auf Vorschlag der Pensionsversicherungsanstalt wie folgt ergänzt werden:

„Die Abs. 4 und 5 gelten entsprechend auch für die Feststellung des Ausmaßes einer Hinterbliebenenpension nach § 7 Z 1 und 2 bei Vorliegen einer Kontoerstgutschrift nach Abs. 2. Im Falle des § 7 Z 2 jedoch nur dann, wenn die sich daraus ergebende Leistung nicht geringer ist als die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat.“

Begründung:

Die Kontoerstgutschrift auf Basis einer zum 1.1.2014 gebührenden Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension wird im Pensionskonto jährlich mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) aufgewertet. Die bezogene Pensionsleistung wird hingegen jährlich nach § 108h ASVG angepasst. Die Pensionsanpassungen in den letzten Jahren waren teilweise sehr unterschiedlich (gestaffelte Anpassung, Fixbeträge usw.). Falls in den Jahren ab 2014 der Anpassungsfaktor, mit dem die Pensionen erhöht werden, (mehrmals) höher ist als die Aufwertungszahl, kann dies dazu führen, dass die im Zeitpunkt des Todes gebührende Gesamtgutschrift geteilt durch 14 geringer sein kann als die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat. Daher wäre eine entsprechende Schutzbestimmung vorzusehen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 4 Z 7 - § 28 APG

Gemäß den Schlussbestimmungen zu Art. 4 tritt die Änderung der Anlage 7 mit 1. Juli 2014 in Kraft. Die Kontoerstgutschrift ist jedoch bereits zum 1. Jänner 2014 zu ermitteln, deshalb sollte die – um die Aufwertungsfaktoren vor dem Jahr 1965 erweiterte – Anlage 7 auch rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.



Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 6

Änderung des AIVG



Hauptverband der
Österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 6 - § 39b Abs. 2 AIVG – Ergänzungsvorschlag - nicht im Entwurf

Es wird vorgesehen, dass ein einvernehmliches Abgehen von dem bescheidmäßig festgestellten Berufen (Berufsfeld) möglich sein soll. Da nicht hinreichend klargestellt ist, ob das Einvernehmen diesbezüglich nur zwischen dem AMS und dem betroffenen Versicherten vorliegen muss, soll klar gestellt werden, dass hier auch mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen ist.

Dies ist damit zu begründen, als die konkrete berufliche Maßnahme der Rehabilitation einerseits vom Pensionsversicherungsträger zu finanzieren ist und andererseits der Versicherte sich in weiterer Folge auf den Rehabilitationsberuf verweisen lassen muss. Damit besteht für den Pensionsversicherungsträger ein hinreichendes rechtliches Interesse daran, dass der Rehabilitationsberuf mit dem Leistungskalkül des Versicherten vollinhaltlich im Einklang steht.